

*Ablauf der Referendumsfrist: 24. Mai 2023
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG)

Änderung vom 20. März 2023

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 290
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 30. August 2022¹,
beschliesst:

I.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG) vom 22. Oktober 1996² (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 17b (neu)

Strafanzeige

¹ Die Betreibungs- und Konkursbeamten sowie die für sie tätigen Personen sind zur Strafanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden berechtigt, wenn sie bei ihrer Tätigkeit eine strafbare Handlung nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937³ feststellen, für welche konkrete Verdachtsmomente vorliegen. Vorbehalten bleiben Anzeigepflichten nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

¹ B 132-2022

² SRL Nr. 290

³ SR 311.0

² Für Anzeigen bedarf es keiner Entbindung von der Geheimhaltungspflicht gemäss § 52 des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001⁴.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 20. März 2023

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Rolf Born

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

⁴ SRL Nr. 51